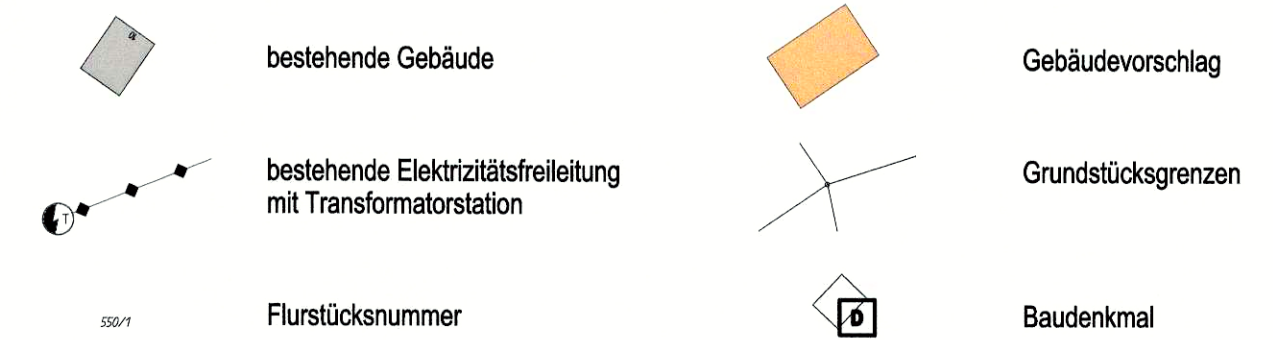


# LAGEPLAN

M 1 : 2000



## 3. Hinweise



Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs.1 BayBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.11.2013 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 18.11.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2013 bis 20.01.2014 beteiligt.
- Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 18.11.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2013 bis 20.01.2014 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 24.02.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2014 bis 16.05.2014 erneut beteiligt.
- Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 24.02.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2014 bis 16.05.2014 erneut öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.06.2014 die Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.06.2014 als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zur Satzung wurde am 01.12.14 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Markt Hohenwart, den 01.12.14

Manfred Rüsser, 1. Bürgermeister



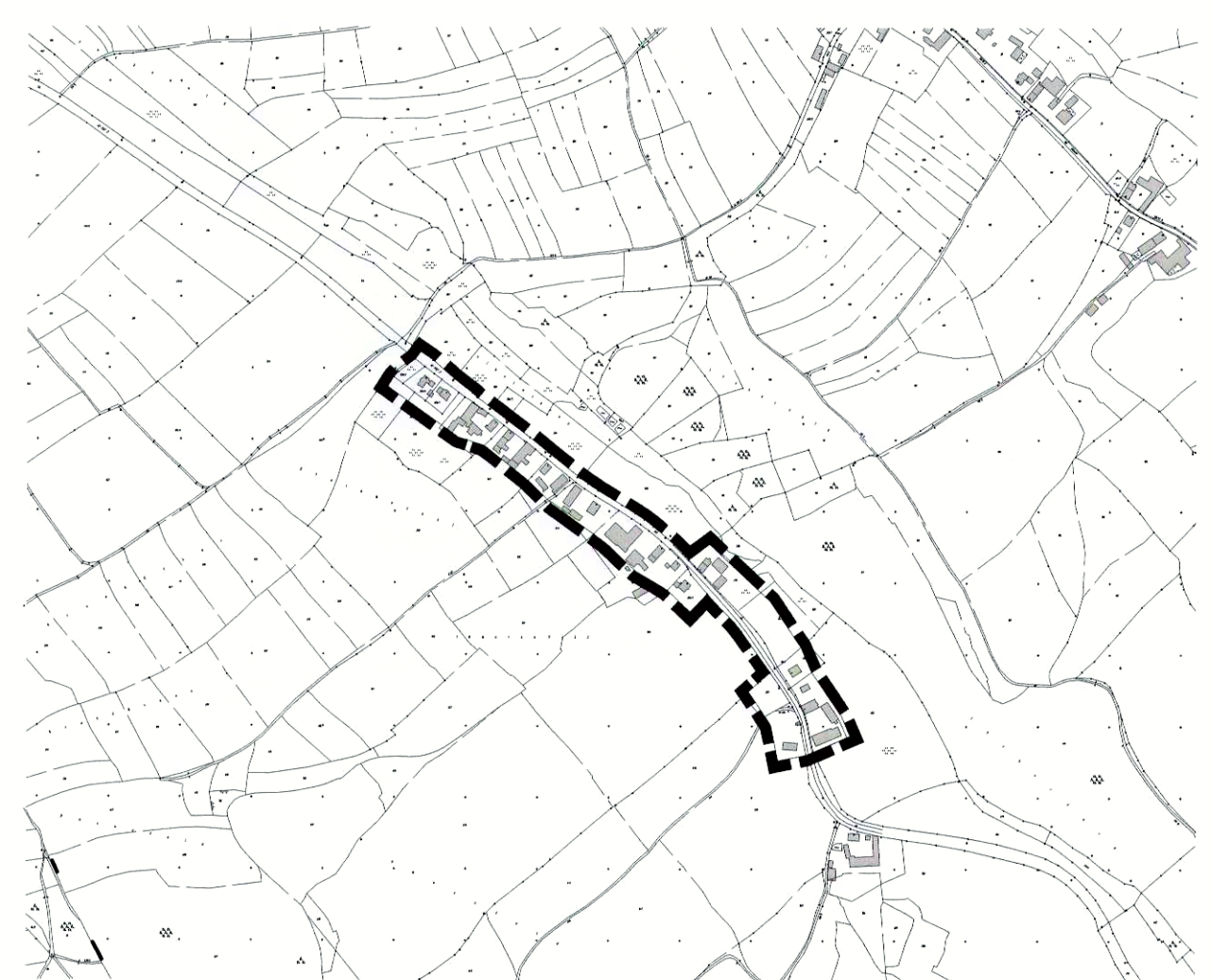
Siegel

## MARKT HOHENWART, LANDKREIS PFAFFENHOFEN

# ENTWICKLUNGSSATZUNG "LOCH"

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 10.000



Der Markt Hohenwart beschließt aufgrund

- des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 Gemeindeordnung (GO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

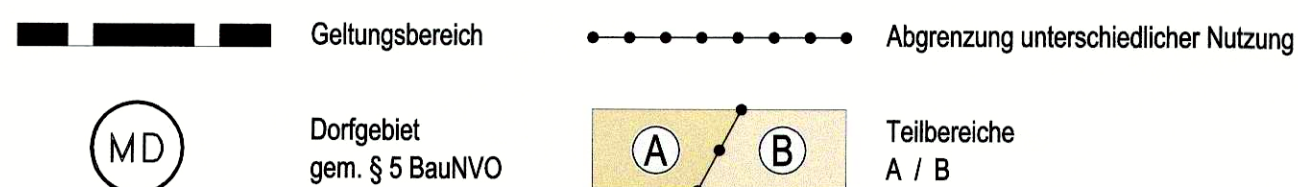
in der jeweils zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung folgende Satzung :

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (Fl.Nrn.: 538 TF; 538/1; 538/2; 538/3; 538/4 TF; 541 TF; 544 TF; 621 TF; 547 TF; 550 TF; 550/1 TF; 578 TF; 555/1 TF; 555 TF; 557 TF; 558 TF und 646 TF Gemarkung Koppenbach) sind im Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Festsetzungen

### 1. Festsetzungen durch Planzeichen



### 2. Festsetzungen durch Text

2.1 Innerhalb des durch Planzeichen ausgewiesenen Teilbereiches A werden bauliche Anlagen zugelassen deren Nutzungszweck den in einem Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO zulässigen Nutzungen entspricht.

Innerhalb des durch Planzeichen ausgewiesenen Teilbereiches B werden ausschließlich Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zugelassen. Privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB bleiben hier weiterhin zulässig.

2.2 Innerhalb des durch Planzeichen ausgewiesenen Teilbereiches B ist je angefangene 300 m² dieses Teilbereiches mindestens ein heimischer Obst - oder Laubbaum zu pflanzen. In diesem Teilbereich bereits vorhandene Obst - oder Laubbäume können angerechnet werden. Die Obst- oder Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang zu ersetzen.

ENTWURFSVERFASSER:

Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner  
Bauingenieure  
Vermessungsingenieure  
Erschließungsträger  
Hohenwarter Straße 124  
85276 Pfaffenhofen  
Tel.: 08441 504622  
Fax: 08441 504629  
Mail ue@wipflerplan.de  
162 706  
VEREIN DER ARCHITEKTENKAMMER  
BY AK  
VEREIN DER VERMESSUNGSINGENIEURE  
VEREIN DER VERMESSUNGSINGENIEURE

PFAFFENHOFEN, DEN 18.11.2013  
GEÄNDERT, DEN 24.02.2014  
FASSUNG VOM 02.06.2014

AUSGEFERTIGT:

HOHENWART, DEN 01.12.14

MANFRED RÜSSER, 1. BÜRGERMEISTER